

Deutsches Gerede

Griechische Opfer ohne Entschädigung

Auf meiner ersten Reise als Bundestagsabgeordneter im November 2005 fragte ich den damaligen Bundesaußenminister Steinmeier bei einer Zwischenlandung in Helsinki, ob es nicht Zeit sei, auf die griechische Regierung zuzugehen, um mit ihr die offenen Differenzen über die unerfüllten Ansprüche aus den Verbrechen der SS und Wehrmacht zu beheben. Damals hatten die Opfer und Hinterbliebenen von Distomo bereits 2000 ein rechtskräftiges Urteil beim Areopag in Athen auf 28 Mio. Euro Entschädigung gegen die deutsche Regierung erwirkt. Doch diese weigerte sich zu zahlen, und die Versuche, in deutsches Vermögen in Griechenland zu vollstrecken, scheiterten. Andere hatten in Deutschland geklagt, waren aber bis in die höchsten Instanzen abgewiesen worden. Kein Zweifel bestand in all diesen Prozessen an den unfassbar grausamen Massaker, die die deutschen Besatzer an der griechischen Bevölkerung zwischen 1942 und 1944 zumeist als Vergeltungsaktionen gegen Angriffe von Partisanen begangen hatten. Steinmeier erklärte, dass die Bundesregierung in dieser Frage nichts unternehmen werde, denn würde man einer Forderung nachgeben, würde sich eine unübersehbare Flut weiterer Forderungen anschließen. Er hatte nicht Unrecht, denn die Blutspur, die SS und Wehrmacht über den Balkan bis nach Weißrussland im Antipartisanenkampf in der Zivilbevölkerung hinterlassen hatte, markierte viele Orte, deren Opfer noch nie eine Entschädigung gesehen hatten.

Diese Forderungen haben nichts mit der Zwangsanleihe zu tun – höchstens, dass beide ihren Ursprung im Krieg haben und beide von der Bundesregierung abgelehnt werden, zu begleichen. Es ist ein altes völkerrechtliches Prinzip, dass die Pflicht eines Staates, die Opfer für völkerrechtliche Verstöße ihrer Truppen im Krieg zu entschädigen (Art. 3 IV. Haager Konvention v. 1907), zwischen den Staaten mittels Reparationen vertraglich ausgehandelt wird. Die Staaten haben dann mit den Reparationsgeldern die Opfer nach ihren Regeln und Gesetzen zu entschädigen. Damit schützt sich der Staat vor Gerichtsverfahren Einzelner, eine Folge der auch heute noch hoch gehaltenen Staatenimmunität. Klagen Einzelner, die aus den Reparationen nichts erhalten haben, waren nur in den seltensten Fällen erfolgreich. Auch die Opfer des völkerrechtswidrigen NATO-Angriffs auf die Brücke von Varvarin während der Bombardierung Ex-Jugoslawiens im Frühjahr 1999 haben vergeblich vor deutschen Gerichten auf Schadensersatz geklagt.

Die Bundesregierung hat die Opfer denn auch wiederholt auf die 115 Mio. DM verwiesen, die Griechenland 1960 auf Grund eines Wiedergutmachungsabkommens erhalten hatte. Doch von diesen Geldern haben die Opfer der zahlreichen Massaker nie etwas gesehen, denn die Gelder waren seinerzeit ausdrücklich nur für „politisch und rassisch Verfolgte“ bestimmt. Die Behauptung, Griechenland hätte gleichzeitig zugesagt, keine weiteren individuellen Ansprüche griechischer Opfer geltend zu machen, ist ohne Nachweis und widerspricht allen späteren Erklärungen griechischer Regierungen, niemals auf Reparationen verzichtet zu haben.

Die Distomo-Kläger ließen nicht locker und versuchten, mit ihrem Urteil vom Areopag an deutsches Vermögen in Italien heranzukommen. Der römische Kassationsgerichtshof wollte

bei derartigen Kriegsverbrechen den deutschen Staat nicht mit Immunität schützen und eröffnete den Griechen 2008 die Vollstreckung. Diese bewirkten sogleich die Eintragung einer Zwangshypothek in die Villa Vigoni am Comer See, ein "Deutsch-italienisches Zentrum für europäische Exzellenz". Dieser Schritt alarmierte natürlich die deutsche Regierung, da mit dieser Wende nun auch italienischen Klägern wegen vergleichbarer Verbrechen der Wehrmacht und SS in Italien der gerichtliche Weg für ihre Forderungen geöffnet wurde. Nicht ohne Wohlwollen der italienischen Regierung Berlusconi reichte die deutsche Regierung Klage gegen Italien beim Internationalen Gerichtshof (IGH) in Den Haag ein. Am 2. Februar 2012 entschied er mit 12:3 Stimmen für Deutschland, das sich selbst dann auf seine Immunität berufen könne, wenn Kriegsverbrechen Gegenstand des Verfahrens sind. Ein Sieg für die Souveränität der Staaten, eine Niederlage für die Opfer. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte folgte dem IGH im Januar 2014, indem er die Immunität eines Staates selbst im Falle von Folter als menschenrechtlich zulässig anerkannte.

Der Streit schien entschieden, Ruhe an der Rechtsfront eingetreten. Doch alle hatten ihre Rechnung ohne das italienische Verfassungsgericht gemacht. Dieses hob nämlich am 22. Oktober 2014 das Gesetz als verfassungswidrig auf, mit dem die italienische Regierung die Entscheidung des IGH und damit die Unantastbarkeit der staatlichen Immunität für die italienischen Gerichte verbindlich gemacht hatte. Die Opfer dürfen wieder hoffen und die Regierung wird überlegen, ob sie erneut vor den IGH zieht. Vielleicht kündigt sich damit aber auch das Ende eines alten völkerrechtlichen Zopfs aus dem 19. Jahrhundert an, der auch heute noch die Staaten vor den Konsequenzen der Verbrechen ihres Personals schützen will.

Die Griechen haben immer wieder betont, dass es ihnen nicht so sehr um das Geld gehe. Es gehe um die Anerkennung einer historischen Verantwortung, um ein Angebot der Unterstützung bei der Bewältigung von immer noch nicht überwundenen Schäden und Folgen, sei es mit Stipendien oder anderen Programmen der Partnerschaft. Berlin sieht das anders und bleibt hart. Wahrscheinlich muss sich auch hier erst ein politischer Wandel wie vor kurzem in Griechenland durchsetzen, ehe aus dem präsidialen Gerede über Werte, Moral und Verantwortung endlich auch wirkliche Angebote der Menschlichkeit werden.